

ERLÄUTERUNGEN - 275 COV

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Website des FÖD Finanzen www.fisconetplus.be verfügbar)

Betroffene Artikel:

Art. 194septies/1, 185 § 5 und 219ter Einkommensteuergesetzbuch 1992.

Vorbemerkungen

Gemäß Art. 19septies/1 § 1 EStGB 92 kann eine Gesellschaft für Stj. 2019 oder 2020, das sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das während des Zeitraums vom 13.03.2019 bis 31.07.2020 abgeschlossen wurde, zwecks Stärkung der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals infolge der COVID-19-Pandemie eine zeitweilige Befreiung von der Gesellschaftssteuer oder der Steuer der Gebietsfremden/Gesellschaften beanspruchen für das gesamte oder einen Teil des Ergebnisses des Besteuerungszeitraums aufgrund von eventuellen Verlusten im nachfolgenden Besteuerungszeitraum, der je nach Fall an Stj. 2020 oder 2021 gebunden ist.

Diese Aufstellung dient der Bestimmung und Weiterverfolgung dieser zeitweilig steuerfreien Rücklage.

Diese zeitweilig steuerfreie Rücklage darf nur für einen einzigen Besteuerungszeitraum gebildet werden, der in der Zeit zwischen dem 13.03.2019 und dem 31.07.2020 abgeschlossen wird.

Für das Stj., für das die Befreiung beansprucht wird, muss die Gesellschaft das entsprechende Feld am Anfang des Formulars ankreuzen und die Rahmen „Bestimmung der zeitweilig steuerfreien Rücklage“ und „Detail der Rubriken des Rahmens ‚Steuerpflichtige Gewinnrücklagen‘, die bei der Bildung der steuerfreien Rücklage verringert oder bei der Rücknahme der steuerfreien Rücklage erhöht wurden“ ausfüllen.

Für das Stj., für das die steuerfreie Rücklage in die steuerpflichtigen Gewinnrücklagen rückgeführt wird, muss die Gesellschaft das entsprechende Feld am Anfang des Formulars ankreuzen und die Rahmen „Detail der Rubriken des Rahmens ‚Steuerpflichtige Gewinnrücklagen‘, die bei der Bildung der steuerfreien Rücklage verringert oder bei der Rücknahme der steuerfreien Rücklage erhöht wurden“ und „Angaben zur Rückführung der steuerfreien Rücklage in die steuerpflichtigen Gewinnrücklagen“ ausfüllen.

Benutzte Abkürzungen

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
GSt.	Gesellschaftssteuer
StGF/G	Steuer der Gebietsfremden - Gesellschaften
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
KE/EStGB 92	(des) Königliche(n)r Erlass(es) zur Ausführung des EStGB 92

ERLÄUTERUNGEN

RAHMEN - Bestimmung der zeitweilig steuerfreien Rücklage

Gemäß Art. 194septies/1 § 2 EStGB 92 unterliegt die steuerfreie Rücklage zur Stärkung der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals infolge der COVID-19-Pandemie einer Begrenzung in Bezug auf das Ergebnis des Besteuerungszeitraums und einer absoluten Begrenzung in Höhe von 20.000.000 Euro.

Die „*Begrenzung in Bezug auf das Ergebnis des Besteuerungszeitraums*“ wird bestimmt durch die Differenz zwischen dem Betrag des Ergebnisses des Besteuerungszeitraums, in diesem Fall die Summe der steuerpflichtigen Gewinnrücklage, die nicht zugelassenen Ausgaben und die ausgeschütteten Dividenden, vor der Bildung der entsprechenden steuerfreien Rücklage (Zeile „*Ergebnis des Besteuerungszeitraums vor Bildung der steuerfreien Rücklage*“) einerseits und den in Art. 202 bis 205/1 und 543 EStGB 92 genannten abzugsfähigen Einkünften, die im Laufe des Besteuerungszeitraums erzielt wurden, andererseits (Zeilen „*Endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieinkünfte, die im Besteuerungszeitraum bezogen wurden*“, „*Abzug für Einkünfte aus Patenten in Bezug auf Einkünfte, die*

im Besteuerungszeitraum bezogen wurden“ und „*Abzug für Einkünfte aus Innovationen in Bezug auf Einkünfte, die im Besteuerungszeitraum bezogen wurden*“).

Der Betrag der zeitweilig steuerfreien Rücklage wird in die Zeile „*Rücklage zur Stärkung der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals infolge der COVID-19-Pandemie*“ eingetragen. Dieser Betrag ist auf den Betrag aus der Zeile „*Begrenzung in Bezug auf das Ergebnis des Besteuerungszeitraums*“ und auf 20.000.000 Euro zu begrenzen.

RAHMEN - Detail der Rubriken des Rahmens „Steuerpflichtige Gewinnrücklagen“, die bei der Bildung der steuerfreien Rücklage verringert oder bei der Rücknahme der steuerfreien Rücklage erhöht wurden

Für das Stj., für das die Steuerbefreiung beansprucht wird, sind hier die Rubriken der Rahmen „Steuerpflichtige Gewinnrücklagen“ der Erklärung zur GSt. oder zur StGF/G anzugeben, die im Hinblick auf die Bildung der steuerfreien Rücklage verringert werden, sowie der Betrag dieser Verringerungen.

Für das Stj., für das die steuerfreie Rücklage in die steuerpflichtigen Gewinnrücklagen rückgeführt wird, sind hier die Rubriken der Rahmen „Steuerpflichtige Gewinnrücklagen“ der Erklärung zur GSt. oder zur StGF/G anzugeben, die im Hinblick auf die Bildung der steuerfreien Rücklage erhöht werden, sowie der Betrag dieser Erhöhungen.

Die Summe der Erhöhungen bzw. Verringerungen der Rücklagen muss immer dem Betrag der steuerfreien Rücklage entsprechen, der je nach Fall in der Zeile „*Steuerfreie Rücklage zur Stärkung der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals infolge der COVID-19-Pandemie*“ der Rahmen „*Bestimmung der zeitweilig steuerfreien Rücklage*“ und „*Angaben zur Rückführung der steuerfreien Rücklage in die steuerpflichtigen Gewinnrücklagen*“ angegeben ist.

RAHMEN - Angaben zur Rückführung der steuerfreien Rücklage in die steuerpflichtigen Gewinnrücklagen

Mit dieser Regelung der zeitweiligen Steuerbefreiung soll sichergestellt werden, dass die gemäß Art. 194septies/1 EStGB 92 zeitweilig steuerfreie Rücklage mit einer Toleranz von 10 % so nah wie möglich an den tatsächlich entstandenen Verlust heranreicht. Bei der Rückführung der steuerfreien Rücklage in die steuerpflichtige Gewinnrücklage unterliegt die eventuelle Differenz der getrennten Steuer nach Art. 219ter EStGB 92.

Das „*Berichtigte Ergebnis des Besteuerungszeitraums*“ entspricht dem in Art. 219ter § 2 Abs. 2 EStGB 92 definierten Gewinn. Es ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Betrag des Ergebnisses des Besteuerungszeitraums, in diesem Fall die Summe der steuerpflichtigen Gewinnrücklage, der nicht zugelassenen Ausgaben und der ausgeschütteten Dividenden (Zeile „*Ergebnis des Besteuerungszeitraums*“) einerseits und den in Art. 202 bis 205/1 und 543 EStGB 92 genannten abzugsfähigen Einkünften, die im Laufe des Besteuerungszeitraums erzielt wurden, andererseits (Zeilen „*Endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieinkünfte, die im Besteuerungszeitraum bezogen wurden*“, „*Abzug für Einkünfte aus Patenten in Bezug auf Einkünfte, die im Besteuerungszeitraum bezogen wurden*“ und „*Abzug für Einkünfte aus Innovationen in Bezug auf Einkünfte, die im Besteuerungszeitraum bezogen wurden*“).

In die Zeile „*Rücklage zur Stärkung der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals infolge der COVID-19-Pandemie*“ wird der Betrag der im vorangegangenen Besteuerungszeitraum zeitweilig steuerfreien Rücklage eingetragen, die in die steuerpflichtigen Gewinnrücklagen des Besteuerungszeitraums rückgeführt wird.

In die Zeile „*Erhöhung der Besteuerungsgrundlage zum Ausgleich der Senkung des normalen Tarifs für den Fall, dass eine Rücklage im vorangegangenen Besteuerungszeitraum infolge der COVID-19-Pandemie von der Steuer befreit wurde*“ wird die Erhöhung der Besteuerungsgrundlage nach Art. 185 § 5 EStGB 92 eingetragen. Dieser Betrag entspricht dem Betrag in der Zeile mit der gleichen Bezeichnung (Code 1266) im Rahmen „*Nicht zugelassene Ausgaben*“ der Erklärung zur GSt. oder zur StGF/G.

Der „*Steuerliche Verlust vor Rückführung der steuerfreien Rücklage in die steuerpflichtigen Gewinnrücklagen*“ entspricht dem in Art. 219ter § 2 Abs. 1 EStGB 92 definierten Verlust, der ohne die Rückführung der steuerfreien Rücklage in die steuerpflichtigen Gewinnrücklagen

verzeichnet worden wäre. Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen einerseits der „Rücklage zur Stärkung der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals infolge der COVID-19-Pandemie“, die um die „Erhöhung der Besteuerungsgrundlage zum Ausgleich der Senkung des normalen Tarifs für den Fall, dass eine Rücklage im vorangegangenen Besteuerungszeitraum infolge der COVID-19-Pandemie von der Steuer befreit wurde“ erhöht wurde, und andererseits dem „Berichtigten Ergebnis des Besteuerungszeitraums“.

AUSSCHLIESSUNGEN

Diese Steuerbefreiung gilt nicht für Gesellschaften, die im Zeitraum vom 12.03.2020 bis einschließlich dem Tag der Einreichung der Erklärung, die mit dem Stj. 2021 verbunden ist, eigene Aktien oder Anteile zurückgekauft oder in Art. 18 EStGB 92 genannte Dividenden, einschließlich der Ausschüttung von in Art. 184quater und 541 EStGB 92 genannten Liquidationsrücklagen, ausgeschüttet oder eine Kapitalherabsetzung, einschließlich der in Art. 537 EStGB 92 genannten Kapitalherabsetzung, oder eine andere Herabsetzung oder Ausschüttung des Eigenkapitals vorgenommen haben.

Diese Regelung gilt auch nicht für Gesellschaften, die während des Besteuerungszeitraums, der mit dem Stj. verbunden ist, für das diese Befreiung beansprucht wird, in den Anwendungsbereich einer der folgenden Bestimmungen fallen:

1. Investmentgesellschaften im Sinne von Art. 15 und 271/10 des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Schuldforderungen, Investmentgesellschaften im Sinne von Art. 190, 195, 285, 288 und 298 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter, beaufsichtigte Immobiliengesellschaften sowie in Art. 8 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung genannte Organismen für die Finanzierung von Pensionen,

2. Beteiligungsgenossenschaften in Anwendung des Gesetzes vom 22. Mai 2001 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an Kapital und Gewinn der Gesellschaften und zur Einrichtung einer Gewinnprämie für Arbeitnehmer,

3. Seeschiffahrtsgesellschaften, die gemäß Art. 115 bis 120 oder gemäß Art. 124 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 der Einkommensteuer unterliegen.

Außerdem gilt diese Regelung nicht für Gesellschaften, die am 18.03.2020 als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet werden konnten.

Schließlich gilt diese Regelung auch nicht für Gesellschaften, die in der Zeit vom 12.03.2020 bis einschließlich zum Tag der Einreichung der Erklärung, die mit Stj. 2021 verbunden ist:

- entweder eine direkte Beteiligung an einer Gesellschaft halten, die in einem Staat, der in einer der in Art. 307 § 1/2 EStGB 92 genannten Listen aufgeführt ist, oder in einem Staat, der in der in Art. 179 KE/EStGB 92 genannten Liste aufgeführt ist, niedergelassen ist,
- oder Zahlungen an Gesellschaften geleistet haben, die in einem der unter dem ersten Spiegelstrich genannten Staaten ansässig sind, sofern diese Zahlungen während des Besteuerungszeitraums insgesamt mindestens 100.000 Euro betragen und nicht nachgewiesen wurde, dass diese Zahlungen im Rahmen tatsächlicher und ehrlicher Geschäfte erfolgt sind, die sich aus rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen ergeben.

ZU ERLEDIGENDE FORMALITÄTEN

Um diese Regelung der zeitweilig steuerfreien Rücklage beanspruchen zu können, muss der Steuerpflichtige seiner Erklärung zur GSt. oder zur StGF/G der Stj. 2019 und 2020 oder der Stj. 2020 und 2021 eine Aufstellung 275 COV beifügen oder, falls die Erklärung für eines oder mehrere dieser Stj. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 194septies EStGB 92 bereits eingereicht wurde, diese Aufstellung bis spätestens 30.11.2020 gemäß den vom König bestimmten Modalitäten einreichen.